



Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln“, abgekürzt „FWG Alumni“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Er hat seinen Sitz im Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Severinstr. 241, 50676 Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet am 31.12.2013.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Alumni-Idee am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Köln zu verankern, zu fördern und zu verstetigen und nach innen und außen zu verbreiten. Die ideelle Förderung des nachhaltigen Verbundenbleibens der Absolventen sowie die Kooperation, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit der Schule sind die zentrale Aufgabe.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - die ideelle Förderung der Bildungsinhalte des FWG,
  - die Förderung der Kontakte zwischen dem Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, seinen ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Ausbildung und Weiterbildung,
  - die Förderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten, gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen unter Beteiligung von ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel des gegenseitigen



## Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

Erfahrungsaustausches,

- die ideelle Unterstützung der derzeitigen Schülerinnen und Schüler durch die Ehemaligen,
- die Vernetzung und Unterstützung der Absolventen untereinander,
- den Aufbau und Pflege eines Netzwerkes (Alumni-Datei und Homepage),
- die Zusammenarbeit mit dem „Verein der Freunde des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Köln e.V.“ (Förderverein),
- die Einwerbung von Spenden zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und
- sonstige Maßnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
  - Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.  
Beitrittsberechtigt als natürliche Personen sind insbesondere alle Absolventen,



## Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe, ehemalige und derzeitige Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiter des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums. Ferner können Personen, die sich dem FWG in besonderer Weise verbunden fühlen, als Mitglieder aufgenommen werden.

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der schriftlich oder in Textform an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Eine Vertretung der Schülerschaft – in der Regel der Schülersprecher – und der Schulleitung – in der Regel der Schulleiter – sind geborene Mitglieder des Vereins. Sie können nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie sind stimmberechtigt. Sie sind nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### (2) Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss vom Verein, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Auflösung des Vereins oder Tod.
- Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten. Eine Rückerstattung der im Voraus entrichteten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden



## Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

Pflichten verletzt (z.B. Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse des Vereins oder Einstellung der Beitragszahlungen). Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken, an der Förderung teilzuhaben und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### (4) Mitgliedsbeiträge

- Der Jahresbeitrag beträgt in Erinnerung an die Schulgründung mindestens 18,25 Euro. Mitglieder können auch höhere Jahresbeiträge leisten. Über generelle Änderungen dieser Regelung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann für Schülerinnen und Schüler und für Absolventen bis zum Studienabschluss einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Schüler oder Studierender ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Der Mitgliedsbeitrag wird für zwölf Monate erhoben und ist jeweils zum 1. Januar des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
- Die Beitragszahlung ist grundsätzlich nur per Lastschriftinzug möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks



Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

treffen kann.

## **§ 5 Haftung**

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Entlastung eines Kassenprüfers
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- e) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  
- f) Festlegung der Beitragsgrundsätze und/oder der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.



## Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Nach Möglichkeit ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder – mit Ausnahme der Satzungsänderungen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Er darf nicht Mitglied oder Beauftragter des Vorstands sein. Der Kassenprüfer prüft den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ



## Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach außen.

- (3) Dem Vorstand obliegen die Entscheidung über Beitrittsgesuche nach § 4 Abs. 1 sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch dessen Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.
- (5) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorstand finden in geheimer Abstimmung statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (6) Dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall einem seiner Vertreter – obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, im Umlauf mit der Mehrheit aller Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand kann Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, die ihn in bestimmten Tätigkeitsbereichen unterstützen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen für den Verein werden den Vorstandsmitgliedern aus der Vereinskasse erstattet.

### **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen



## Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

werden. Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Anwesenheit von Zwei-Drittel der Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht Zwei-Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (2) Bei der Einladung sind die beabsichtigten Änderungen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) kann vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Verein der Freunde des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Köln e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der „Verein der Freunde des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in





## Alumni-Verein des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e.V.

Köln e.V.“ zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Köln zwecks Förderung der Bildung.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung des Vereins am 27. September 2013 in Kraft.
- (2) Festgestellt am 27. September 2013 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung.  
gez.

Heinz	Spizig	Mommsenstr. 142	50935	Köln
Christian	Esser	Waldstr. 74	50389	Wesseling
Alexandra	Schmidt	Julius-Leber-Str. 11	50354	Hürth
Thomas	Gampp	August-Bier-Str. 13	53129	Bonn
Dimitrios	Papatheodorou	Friedrich-Ebert-Ufer 104	51143	Köln
Andreas	Bergheim	Siemensstraße 22	51145	Köln
Meinolf	Arnold	Rambouxstr. 127	50737	Köln
Ekkehart	Hansmeyer	Fichtestr. 4	50996	Köln
Ellen	Anschütz	Im Wasserblech 39	51107	Köln
Petra	Lüke	Walter-Flex-Str. 31	50996	Köln
Dr. Wolfgang	Becher	Stammheimer Str. 61	50735	Köln
Dr. Peter	Jansen	Cimbernstr. 24	53859	Niederkassel
Christoph	Rohde	Im Rheinfeld 12	51149	Köln
Ruth	Heidecke	Zuckmayerstr. 1	50996	Köln
Benno	Kerling	Weißer Str. 82	50996	Köln